

S a t z u n g

des

Angelvereins "Dickkopf"

Georg-Weierbach

§ 1 - Vereinszweck

- (1) Der am 24. Januar 1968 gegründete Angelverein führt den Namen "Angelverein Dickkopf Georg-Weierbach". Er hat seinen Sitz in 55743 Idar-Oberstein, Stadtteil Georg-Weierbach. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Idar-Oberstein eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Hege und Pflege, sowie das fischwaidgerechte Beangeln des Vereinsgewässers, die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit innerhalb des Vereins.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
- (3) Es ist ein Jahresbeitrag zu zahlen. Aktive Mitglieder, d. h. Mitglieder die einen Erlaubnisschein zum Fischfang erhalten, zahlen neben dem Jahresbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Pacht- und Besatzbeitrag.
- (4) Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr werden ohne Zahlung einer Aufnahmegebühr in den Verein aufgenommen.
- (5) Bei späterem Eintritt und gleichzeitiger Lösung eines Erwachsenenerelaubnisscheines ist die allgemeine Aufnahmegebühr zu entrichten. Näheres wird durch den Vorstand geregelt.
- (6) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (7) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte. Sie sind von der Zahlung des allgemeinen Jahresbeitrages befreit.
- (8) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3 - Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung und sonstiger vereinsinterner Regelungen der Vereinsleitung.
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung

§ 4 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von einer Woche liegen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- (8) Über Anträge die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 4 Werktage

vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

- (9) Regelmäßige Tagesordnungspunkte der jährlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresgeschäfts- und Kassenberichts, sowie der Bericht der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Neuwahl des Vorstandes im Turnus von 2 Jahren.
 - d) Wahl der Kassenprüfer.
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- (10) Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

§ 5 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem 1. und 2. Kassierer
 4. dem Schriftführer
 5. dem Gewässerwart
 6. dem Jugendwart
 7. dem Angel- und Gerätewart
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand ist als gesetzlicher Vertreter zuständig für alle Aufgaben die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben, insbesondere sind dies:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) die Aufnahme, den Ausschluß und die Bestrafung von Vereinsmitgliedern und
 - d) alle Entscheidungen, soweit Vereinsinteressen berührt werden.

§ 6 - Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 7 - Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand in seiner nächsten Sitzung zu beschließen.

§ 8 - Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassierers und des gesamten Vorstands.

§ 9 - Verwendung der finanziellen Mittel

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins sind ausschließlich zu verwenden für:
 - a) Angemessenen, und dem Gewässer angepaßten Fischbesatz,
 - b) für Zwecke des Umweltschutzes, die Reinigung und Instandhaltung der Pachtgewässer und
 - c) Anschaffung von Arbeitsgeräten und Hilfsmitteln, die notwendig sind, um die Aufgaben des Vereins zu erfüllen.
 - d) Deckung der Kosten für die laufenden Geschäfte des Vereins.
 - e) Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft innerhalb der Vereinsmitglieder, sowie die Förderung der Jugend.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine finanziellen Zuschüsse aus Vereinsmitteln. Auch begünstigt der Verein keine Personen durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hoch sind.

§ 10 - Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Angler müssen bei der Ausübung des Angelns jeglichen landwirtschaftlichen Schaden vermeiden. Es haftet der einzelne Angler.

- (2) Neben den gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaßen sind auch die vereinsinternen Schonzeiten, Mindestmaße und sonstigen Regelungen zu beachten.
- (3) Die Angler haben Fangbücher zu führen und ihre Fänge bis zum 30. Dezember eines jeden Jahres dem Vorstand zu melden. Wer seinen Fangbericht nicht abgibt hat für das folgende Jahr keinen Anspruch auf einen Erlaubnisschein zum Fischfang.
- (4) Weiterhin sind die Erlaubnisscheininhaber verpflichtet jährliche Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Näheres wird durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand geregelt.

§ 11 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von einem Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
- (5) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen des Vereins ist der Landesregierung Rheinland-Pfalz zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Gewässerbewirtschaftung (Umweltschutzmaßnahmen) und zur Förderung von Maßnahmen zur Wiedereinbürgerung oder zur Erhaltung gefährdeter Fischarten zu übereignen.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) am 26.02.1994 von den anwesenden Mitgliedern (64) einstimmig beschlossen.

55743 Idar-Oberstein
Georg-Weierbach, 26. Febr. 1994

Unterschriften des
Vorstandes:

Werner Kaucher
1. Vorsitzender

Friedrich Dies
2. Vorsitzender

Gerd Puchert
Schriftführer

Horst Köller
1. Kassierer

Rainer Görner
2. Kassierer

Walter Hub
Gewässerwart

Adalbert Buchen
Jugendwart

Erwin Becker
Angel- u. Gerätewart
